

Aktenzeichen: 2 AZR 112/78

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 17. April 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG §§ 9, 10; KO § 146; ZPO § 240, § 565 Abs. 3 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 112/78

4 Sa 619/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
17. April 1980

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

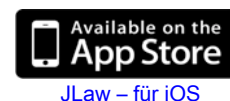
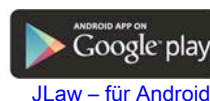
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1980 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Brenne und Dr. Bächle für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 22. Dezember 1977 - 4 Sa 619/77 - aufgehoben, soweit es auf die Berufung der früheren Beklagten (Gemeinschuldnerin) die vom Arbeitsgericht ausgeurteilte Abfindung herabgesetzt und über die Kosten des Rechtsstreites entschieden hat.
2. Die Berufung der früheren Beklagten (Gemeinschuldnerin) gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 20. September 1977 - 3 Ca 1363/77 - wird in vollem Umfange zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

3. Zur Klarstellung wird das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und insoweit wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß dem Kläger über den rechtskräftig ausgeurteilten Betrag von DM 6.390,-- hinaus eine weitere Forderung auf Zahlung einer Abfindung in Höhe von DM 6.390,-- zur Konkurstabelle zusteht.

4. Die Parteien tragen auch die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte.
5. Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Revisionsbeklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz nur noch über die Höhe der dem Kläger nach §§ 9, 10 KSchG zuzubilligenden Abfindung.

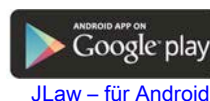
Der Beklagte ist Konkursverwalter über das Vermögen der am 1. November 1979 in Konkurs geratenen früheren Beklagten. Er hat die vorliegend allein noch streitige, vom Kläger zur Konkurstabelle angemeldete Forderung über einen Betrag von 6.390,-- DM in der Prüfungsverhandlung vor dem Konkursgericht bestritten. Daraufhin ist das durch die Konkurseröffnung unterbrochene Verfahren (§ 240 ZPO) vor dem Revisionsgericht aufgenommen worden (§ 146 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 1 KO). Der Beklagte hält die vom Berufungsgericht festgesetzte Abfindung von 6.390,-- DM für angemessen, der Kläger begehrt dagegen eine Abfindung in der Gesamthöhe von 12.780,-- DM, wie sie ihm vom Arbeitsgericht zugebilligt worden ist.

Der im Jahre 1941 geborene Kläger, ein kinderlos verheirateter Volljurist, war seit März 1976 bei der früheren Beklagten gegen ein monatliches Bruttogehalt von zuletzt 4.260,-- DM angestellt. Die damalige Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis des Klägers am 30. Juni 1977 fristgerecht zum 30. September 1977. Der Kläger hat hiergegen Kündigungsschutzklage erhoben und weiter beantragt, das Arbeitsverhältnis aufzulösen und die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung von 25.836,-- DM zu verurteilen.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

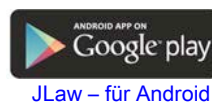
Die frühere Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise, das Arbeitsverhältnis gegen eine Abfindung von lediglich 4.260,-- DM aufzulösen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe zwar gründlich, aber viel zu langsam gearbeitet und die anstehenden Aufgaben infolgedessen einfach nicht bewältigen können. Dies habe schließlich zu einem völligen Durcheinander in der Rechtsabteilung geführt.

Der Kläger hat das Vorbringen der Beklagten bestritten und geltend gemacht (was im übrigen unstreitig ist), seine Arbeit sei von der Beklagten niemals beanstandet und ihm sei auch niemals eine Abmahnung ausgesprochen worden. Die Kündigung sei daher rein willkürlich erfolgt. Schwierigkeiten seien dadurch aufgetreten, daß die Beklagte eine ganze Reihe von Rechtsstreitigkeiten nicht aus sachlichen Gründen, sondern nur aus Geldmangel mit dem Ziel einer Zahlungsverzögerung geführt habe. Wegen dieser wirtschaftlichen Schwierigkeiten hätten auch die leitenden Mitarbeiter der Beklagten häufig gewechselt, und das habe zur Arbeitsüberlastung bei ihm geführt. Grund für die Kündigung sei nur, daß die Beklagte das Gehalt für einen Juristen habe einsparen wollen. Anlässlich der Einstellungsgespräche habe der Kläger die Beklagte wegen der bekannten schwierigen Lage der Bauwirtschaft nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gefragt. Er habe die wahrheitswidrige Antwort erhalten, der Beklagten gehe es im Gegensatz zu anderen Baufirmen gut. Tatsächlich habe die Beklagte sich aber seit 1975 in Zahlungsschwierigkeiten befunden. Hätte sie ihm dies wahrheitsgemäß offenbart, hätte er die Stellung bei seiner früheren Arbeitgeberin mit Sicherheit nicht aufgegeben. Außerdem sei er durch das Schreiben der Beklagten vom 12. Mai 1977 zu einem Hauskauf veranlaßt worden, aus dem ihm in den nächsten Jahren monatliche Belastungen in Höhe von ca. 1.500,-- DM erwachsen. Er sei nunmehr darauf angewiesen, einen geeigneten Arbeitsplatz in der näheren Umgebung Lübecks zu finden. Bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage für Juristen werde ihm das in absehbarer Zeit kaum gelingen. Unter Umständen müsse er mit seiner Ehefrau erneut umziehen und das Haus möglicherweise mit Verlust verkaufen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Das Arbeitsgericht hat das Arbeitsverhältnis mit dem 30. September 1977 aufgelöst und die frühere Beklagte verurteilt, an den Kläger eine Abfindung von 12.780,-- DM zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen (wegen der Höhe der Abfindung) eingelegte Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten - unter Zurückweisung im übrigen - die an den Kläger zu zahlende Abfindung auf 6.390,-- DM ermäßigt. Den vom Arbeitsgericht auf 12.780,-- DM festgesetzten Streitwert hat es unverändert gelassen und dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu 2/3, der Beklagten zu 1/3 auferlegt. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung der Abfindungsentscheidung des Arbeitsgerichts, und zwar - wegen der inzwischen eingetretenen Konkursöffnung und des Bestreitens der angemeldeten Forderung durch den Beklagten als Konkursverwalter - die Feststellung, daß dem Kläger eine weitere Forderung auf Zahlung einer Abfindung in Höhe von 6.390,-- DM zur Konkurstabelle zusteht.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, die dem Kläger ausgesprochene Kündigung sei sozial nicht gerechtfertigt; es hat - auf Antrag beider Parteien - das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1977 aufgelöst und dem Kläger eine Abfindung von 6.390,-- DM zugebilligt. Diese Entscheidung wird nur vom Kläger und nur hinsichtlich der Höhe der ihm zuerkannten Abfindung angegriffen. Danach steht rechtskräftig fest, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien mit dem 30. September 1977 beendet worden ist. Der Streit der Parteien im Revisionsverfahren geht mithin nur noch um die Frage, ob der Kläger eine höhere Abfindung als den vom Landesarbeitsgericht auf 6.390,-- DM festgesetzten Betrag verlangen kann.

Das Landesarbeitsgericht hat - in erster Linie - ausgeführt, die Beklagte habe die Kündigung auch im zweiten Rechtzug nur mit dem allgemeinen Vorwurf begründet, der Kläger



habe die anfallende Arbeit mengenmäßig nicht bewältigen können, weil er zu langsam arbeite, und das sei der einzige Grund für seine angebliche Überlastung. In dieser allgemeinen Form sei das Vorbringen der Beklagten jedoch nicht einlassungs- und prüfungsfähig. Die Beklagte habe keine Gründe schlüssig vorgetragen, die die Kündigung als sozial gerechtfertigt erscheinen lassen könnten. Von einer offensichtlich unbegründeten, grob sozialwidrigen Kündigung könne aber nicht ausgegangen werden. Zwar sei richtig, daß die Beklagte im wesentlichen Werturteile und keine faßbaren Einzeltatsachen zur Begründung der Kündigung angeführt habe. Andererseits sei die berufliche Tätigkeit eines Juristen aber so komplex, daß auch der an sich berechtigte Vorwurf zu langsamer Arbeitsweise nur mit ganz erheblichem Arbeitsaufwand eines Fachmannes in prüfungsfähiger Weise vorgetragen werden könne. Das Fehlen konkreter Einzeltatsachen erlaube daher noch nicht den Schluß, die Kündigung sei willkürlich und offensichtlich unbegründet; denn für derartige Umstände treffe den Kläger im Rahmen der §§ 9, 10 KSchG die Darlegungslast. Er habe aber ebenfalls nicht im einzelnen vorgetragen, daß seine Arbeitsleistung auch von der Menge her ausreichend gewesen sei. Zu Ungunsten der Beklagten müsse jedoch berücksichtigt werden, daß sie nicht durch Anweisungen und Abmahnungen versucht habe, den Kläger zur schnelleren Arbeit anzuhalten.

II. Diese Begründung wird von der Revision zu Recht angegriffen.

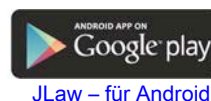
1. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KSchG hat das Gericht unter den dort näher aufgeführten Voraussetzungen das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer "angemessenen" Abfindung zu verurteilen. Für die Höhe der Abfindung setzt § 10 KSchG bestimmte Höchstgrenzen fest. Innerhalb dieser Grenzen hat das Gericht nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Bei der Entscheidung über die Höhe der Abfindung steht dem Tatsachenrichter mithin ein weitreichender Beurteilungsspielraum zu. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der angemessenen Abfindung richtig erkannt und ob es ihn auch richtig angewandt



hat. Dabei geht es um die Fragen, ob das Berufungsgericht die Voraussetzungen und Grenzen des Ermessens zutreffend beachtet, ob es alle für die Bemessung der Abfindung wesentlichen Umstände bedacht und richtig abgewogen und ob es bei der Unterordnung des von ihm festgestellten Sachverhalts unter die anzuwendende Rechtsnorm gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat. Darüber hinaus ist das Revisionsgericht nicht befugt, die Ermessensentscheidung des Berufungsgerichts durch sein eigenes Ermessen zu ersetzen (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 72 ArbGG 1953; BAG 9, 131 [135 f.] = AP Nr. 7 zu § 7 KSchG [zu III]; BAG 21, 221 [229] = AP Nr. 19 zu § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung [zu 5 der Gründe] und BAG 24, 141 [147] = AP Nr. 9 zu § 72 BetrVG [zu 3 der Gründe]; vgl. ferner das nicht veröffentlichte Senatsurteil vom 1. Dezember 1977 - 2 AZR 428/76 - [zu II 1 der Gründe]).

2. Auch bei Anlegung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes hält das angefochtene Urteil der Nachprüfung nicht stand, weil es das Maß der Sozialwidrigkeit der streitigen Kündigung und damit einen für die Ermittlung der Abfindungshöhe wesentlichen Umstand (vgl. BAG 9, 131 [136] = AP Nr. 7 zu § 7 KSchG [zu III der Gründe]; BAG 25, 43 [49] = AP Nr. 2 zu § 9 KSchG 1969 [zu II 3 der Gründe]; Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 10 Rz 9; Stahlhacke, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 3. Aufl., Rdnr. 375 [S. 157]; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 141 VII 1 [S. 748]) nicht richtig bewertet hat. Bei zutreffender Bewertung hätte es zu einem anderen Ergebnis kommen müssen.

Das Landesarbeitsgericht hat zwar angenommen, die Beklagte habe keine schlüssigen Gründe vorgetragen, welche die Kündigung sozial gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, es ist aber gleichwohl ausdrücklich nicht von einer "offensichtlich unbegründeten, grob sozialwidrigen" Kündigung ausgegangen, sondern hat - bei der Bemessung der Abfindungshöhe - zugunsten der Beklagten berücksichtigt, die berufliche Tätigkeit eines Juristen sei so komplex, daß auch der an sich berechtigte Vorwurf zu langsamer Arbeitsweise nur mit ganz erheblichem Arbeitsaufwand eines Fachmannes im einzelnen in prüfungsfähiger Weise



dargelegt werden könne. Diese Begründung hält der Nachprüfung nicht stand.

Die Beklagte trägt im Rahmen des Kündigungsschutzstreits die Darlegungs- und Beweislast für die soziale Rechtfertigung der von ihr ausgesprochenen Kündigung (§ 1 Abs. 2 letzter Satz KSchG). Den Kläger trifft dagegen die Darlegungs- und Beweislast für die Umstände, welche im Rahmen des Abfindungsstreits für eine, die übliche Höhe übersteigende Abfindung sprechen. Dazu gehört auch der besondere Grad der Sozialwidrigkeit der Kündigung. Obwohl mit dieser Klarstellung dem Landesarbeitsgericht im Ausgangspunkt zuzustimmen ist, hat es doch im Streitfall die Anforderungen verkannt, die an die Darlegungspflicht des Klägers zu stellen sind. Da die Beklagte ohne Substantiierung nicht einlassungsfähige Kündigungsgründe vorgetragen hat, konnte und brauchte der Kläger nicht im einzelnen darzulegen, daß seine Leistungen auch in der Quantität ausreichend waren. Das im Rahmen des Kündigungsschutzstreits gewonnene Ergebnis, die Beklagte habe keine Kündigungsgründe substantiiert vorgebracht, bedeutet, daß ihrer Kündigung ein hohes Maß an Sozialwidrigkeit anhaftet. Dieses weitere Ergebnis entlastet zugleich den Kläger bei seiner Darlegungslast zur Höhe der Abfindung und wirkt sich insoweit als ein für ihn sprechender Umstand zu seinen Gunsten aus.

III. Die aus den dargelegten Gründen erforderliche Aufhebung des angefochtenen Urteils führt jedoch nicht zur Zurückverweisung der Sache, vielmehr konnte der Senat, da alle für die Bemessung der Abfindung zu beachtenden Tatsachen feststehen, gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO selbst entscheiden, welche Abfindung im vorliegenden Fall angemessen ist.

Zwar ist die Höhe einer Abfindung wegen der Würdigung der besonderen Umstände des Falles und des damit zusammenhängenden Beurteilungsspielraums grundsätzlich von der Tatsacheninstanz festzusetzen. Wenn aber alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände festgestellt sind, kann das Revisionsgericht auch in einem solchen Falle von einer Zurückverweisung absehen und selbst erkennen (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 13 KSchG sowie BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Lohnzuschläge [zu 5 a der



Gründe], mit weiteren Nachweisen sowie mit zustimmender Anmerkung von Bötticher).

Wenn ein Arbeitgeber einem Volljuristen von etwa Mitte Dreißig kündigt mit der Begründung, er arbeite zwar gründlich, aber viel zu langsam, ohne hierfür Einzeltatsachen vorzutragen und ohne auch nur eine Abmahnung darzulegen, dann erweist sich eine solche Kündigung als in erheblichem Maße sozialwidrig, und zwar schon allein wegen der nicht geringen Nachteilswirkungen für den Arbeitnehmer, der sich für eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft entschieden hat und auf diese dann auch in gewisser Weise angewiesen ist.

Bereits diese Überlegung rechtfertigt es, dem Kläger trotz seiner verhältnismäßig kurzen Beschäftigungsdauer von 1 1/2 Jahren eine Abfindung von drei Monatsbezügen zuzubilligen, wie dies schon das Arbeitsgericht getan hat.

IV. Auf die weiteren Rügen der Revision brauchte bei diesem Ergebnis nicht mehr eingegangen zu werden.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.:	Hillebrecht	Dr. Gehring	Triebfürst
	Brenne	Dr. Bächle	

